

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 681	08.04.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4003 – 4018		Telefon: 80-94040

STUDIENORDNUNG

für den Magisterstudiengang **Stadtbauwesen und Stadtverkehr**
mit dem Abschluss

MAGISTRA ARTIUM bzw. MAGISTER ARTIUM (M.A.)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 28.02.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltung, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Studienplan

Anhang:

Auskunfts- und Beratungsstellen

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 30. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 653 S. 3609), Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Nebenfach Stadtbauwesen und Stadtverkehr.

§ 2 Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Das Fach Stadtbauwesen und Stadtverkehr kann im Rahmen eines Magisterstudiums als Nebenfach gewählt werden. Es vermittelt ingenieurwissenschaftliche, technische und planerische Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Stadtbauwesens und Stadtverkehrs und damit neben dem in der Regel geisteswissenschaftlichen Hauptfach auch technische planerische Fachkompetenz. Die Inhalte des Faches Stadtbauwesen und Stadtverkehr im Magisterstudiengang entsprechen im Wesentlichen denen des Allgemeinen und Vertieften Hauptstudiums des Faches Stadtbauwesen und Stadtverkehr und denen des Vertieften Studiums des Faches Kommunale Infrastrukturplanung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Faches Stadtbauwesen und Stadtverkehr ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat¹ der RWTH gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studiumumfang ist von der gewählten Fächerkombination abhängig (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 MPO genannten Fächer gewählt werden. Stadtbauwesen und Stadtverkehr kann im Rahmen eines Magisterstudiums nur als Nebenfach gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einer anderen Fakultät der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können Studien- bzw. Prüfungsfächer als Zusatzfächer gemäß § 24 MPO gewählt werden.
- (3) Der Studiumumfang im Fach Stadtbauwesen und Stadtverkehr beträgt 48 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Stadtbauwesen und Stadtverkehr umfasst 22 SWS; davon entfallen 17 SWS auf Pflichtveranstaltungen und fünf SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Stadtbauwesen und Stadtverkehr umfasst 26 SWS; davon entfallen 22 SWS auf Pflichtveranstaltungen und vier SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen.
- (6) Zusätzlich zu den Fachstudien sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.

- **Übung**

Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.

- **Studienarbeit**

Eigenständige Bearbeitung einer praktischen Aufgabenstellung aus dem ingenieurwissenschaftlichen oder planerischen Bereich.

- **Seminararbeit mit Referat**

Vortrag / Präsentation eines thematischen Zusammenhanges von etwa 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion in einem gemeinsamen Forum. Grundlage des Referates bildet eine schriftliche Ausarbeitung von 20 bis 30 Seiten, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind.

- **Seminar**

Veranstaltungen, in denen Seminararbeiten, aber auch aktuelle und / oder fächerübergreifende Themenstellungen vorgetragen und diskutiert werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium des Stadtbauwesens und Stadtverkehrs werden Leistungsnachweise durch Teilnahme an Übungen, Studienarbeiten und Seminararbeiten mit Referat und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben.
 - Im Rahmen einer einsemestrigen Hausarbeit im Gesamtumfang von vier SWS, soll die bzw. der Studierende eine eigenständige Aufgabenstellung und/oder Berechnung zur Vertiefung der theoretischen und praktischen Zusammenhänge erarbeiten.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 bis 30 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 - 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter vorzulegen. Der Gesamtumfang beträgt vier SWS
 - Übungsarbeiten dienen der individuellen Lösung von Aufgaben, die in direktem Bezug zum Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung stehen und die Vertiefung der Lehrinhalte durch eigene Bearbeitung bewirken. Sie können aus mehreren Teilen bestehen.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung legt der verantwortliche Lehrende fest, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie sind bei Nichtbestehen wiederholbar. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist nach spätestens sechs Wochen bekannt zugeben. Vor der Wiederholung des Leistungsnachweises kann Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden.
- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z.B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erworben werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten nach Möglichkeit innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

§ 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese Teilnahmenachweise bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung sowie ggf. Zulassungsvoraussetzung für den Erwerb einzelner Leistungsnachweise.

§ 9**Fachübergreifende Lehrveranstaltungen**

Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind sogenannte fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen, die aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen sind nicht nachweispflichtig.

§ 10**Prüfungen**

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Stadtbauwesen und Stadtverkehr studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer Fachprüfung (Klausur).
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten des Lehrstuhls für Stadtbauwesen und Stadtverkehrs bis spätestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin. Die Klausurarbeiten finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Stadtbauwesen und Stadtverkehr kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung im Fach Stadtbauwesen und Stadtverkehr finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt und zusätzlich bei der bzw. dem Prüfungsbeauftragten des Lehrstuhls für Stadtbauwesen und Stadtverkehr bis spätestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin.
- (5) Die Klausurtermine werden für die jeweils nächsten drei Prüfungsperioden durch Aushang am Lehrstuhl für Stadtbauwesen und Stadtverkehr bekannt gegeben.

§ 11**Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem selben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 erste und zweite Variante erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Magisterprüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 3 letzte Variante muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Magisterprüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.

§ 12**Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutoren, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt der Lehrstuhl für Stadtbauwesen und Stadtverkehr durch. Sonstige Informationen erteilt auch die Fachschaft Philosophie (7/1).
- (4) Die Fakultät für Bauingenieurwesen führt in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (4) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Lehrstuhls für Stadtbauwesen und Stadtverkehr bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

§ 13**Studienplan**

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigefügt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II Grundstudium**§ 14****Aufbau des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Stadtbauwesen und Stadtverkehr vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

§ 15
Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Veranstaltung	Inhalt
Grundlagen der Verkehrsplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben der Verkehrsplanung • Verkehrsursachen im Personenverkehr, ausgewählte Phänomene des Verkehrs – Befunde • Systemvergleiche der Verkehrsmittel • Städtische Verkehrstechnik: Grundlagen des Verkehrsablaufs; Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität; Bemessung von Verkehrsanlagen; Regelung, Steuerung und Lenkung des Verkehrs • Entwurfsgrundlagen für bauliche Anlagen: Verkehrsnetze (nichtmotor. Verkehr, öffentl. Personennahverkehr, motor. Straßenverkehr), Straßenquerschnittsgestaltung, Knotenpunkte, Anlagen des ruhenden Verkehrs und Haltestellen und Verknüpfungspunkte • Verkehrserhebungen • Verkehrsberechnungsmodelle (Grundlagen, Verkehrserzeugung, -verteilung, -aufteilung, Routensuche und Umlegung) • Verkehrsauswirkungen • Bewertung
Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Raumplanung • Planungsprozess • Raumgliederung und Standorttheorie • Determinanten der Stadt- und Regionalentwicklung • Bevölkerungsprognose und Dimensionierung von Anlagen sozialer Infrastruktur • Flächennutzungs- und Rahmenplanung • Wohnungen, Gebäude und Gebäudegruppierungen • Entwurfsmethodik • Erschließungsnetze, Straßenquerschnitte und technische Infrastruktur • Stadtraumgestaltung • Bebauungsplanung: Grundlagen, Umsetzung und Verfahrensabläufe • Bauordnungsrecht, Zulässigkeit von Vorhaben • Stadtbaugeschichte
Studienarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Bearbeitung einer praktischen Aufgabenstellung aus dem ingenieurwissenschaftlichen oder planerischen Bereich
Angewandte Statistik	<ul style="list-style-type: none"> • Matrizenalgebra • Wahrscheinlichkeitsfunktionen • Parameterschätzung und Varianzfortpflanzung • Regression und Korrelation • Testverteilungen und Konfidenzintervalle • Testen von Hypothesen
CAD-Kurs	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen • Einführung in das Entwerfen und Erstellen von 2D- und 3D-Zeichnungen • Bemaßung von Zeichnungen • Plotten von Zeichnungen
Ergänzendes Wahlfach	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrinhalte in fachlichem Bezug zu Stadtbauwesen und Stadtverkehr

§ 16

Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Für das Studium sind im Grundstudium gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Nr. 30 MPO zwei Leistungsnachweise zu erbringen - und zwar:
 1. Übung Grundlagen der Verkehrsplanung
 2. Studienarbeit in Abstimmung mit dem Lehrstuhl
- (2) Darüber hinaus ist je ein Teilnahmenachweis in
 1. Übung zu Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung
 2. Übung zu Angewandte Statistik
 3. CAD-Kurs
 4. Übung zu Wahlfachvorzulegen.
- (3) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 und Teilnahmenachweise nach Absatz 2 sind Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung.

§ 17

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung im Fach Stadtbauwesen und Stadtverkehr besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 30 MPO aus einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit über Gebiete des Grundstudiums.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

III Hauptstudium

§ 18

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 19
Inhalte des Hauptstudiums

Veranstaltung	Inhalt
Methodik der Verkehrsplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Prozess der Verkehrsplanung, Verkehrsentwicklungsplanung • Verkehrsursachen, Wirkungszusammenhänge • Wechselwirkungen Siedlung / Standortmuster und Verkehr • Erhebungen / Daten • Theorie der Nutzenmaximierungsmodelle • Modelle / Prognosen / Szenarien • Verkehrserzeugung, Verkehrsverteilung, Modal Split / Verkehrsaufteilung, Routensuche und Umlegung • Methoden der Wirkungsermittlung • Methoden der Abwägung, Beurteilung und Auswahl • Nicht-motorisierter Verkehr • Öffentlicher Personennahverkehr • Güterverkehr
Methodik der Stadt- und Regionalplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Raumstrukturen • Ebenen der Raumordnung • Regionalplanung • Stadtentwicklungsplanung • Analytische Verfahren der empirischen Regionalforschung und Entwicklungsplanung • Determinanten der räumlichen Entwicklung • Modelle der Bevölkerungs- und Haushaltsprognose • Wohnungsnachfrage- und Wohnungsmarktmodelle • Planung von Gewerbeflächen • Umweltschutz in der räumlichen Planung und Stadtökologie • Lärmschutz im Städtebau • Besonderes Städtebaurecht
Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Grundlagen; Simulation • Wahrscheinlichkeitsverteilungen einer Zufallsgröße • Lichtsignalanlagen: Steuerungsverfahren, Berechnung von Grünen Wellen, Sonderaspekte • Verkehrssystemmanagement (VSM): Maßnahmen im MIV, Maßnahmen im ÖPNV • Mobilitätsmanagement • Verkehrssicherheit
Seminararbeit mit Referat	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Seminararbeit • Vortrag und Diskussion

Städtebau- und Verkehrsseminar	<ul style="list-style-type: none"> • Seminararbeiten sowie aktuelle und / oder fachübergreifende Themen • Diskussion
Grundlagen kommunaler Infrastrukturplanung (KIP) I	<p>Methodische Grundlagen kommunaler Infrastrukturplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Organisation und Abläufe • Öffentlicher Haushalt • Neue Steuerungsmodelle • Erschließung/Versorgung / Gemeinbedarfsanlagen • Verwaltung und kommunale Infrastruktur • Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen • Vergabe von Aufträgen • Realisierung von Infrastrukturprojekten • Kommunale Anlagen und Betriebe • Erhaltungs- und Erneuerungsstrategien, Koordinierung von Leitungsträgern <p>Statistische Verfahren in der räumlichen Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrscheinlichkeitsverteilungen; Test- und Schätzverfahren • Deskriptive Statistik • Lineare Regression und Korrelation • Nichtlineare Regression • Varianzanalyse, Clusteranalyse • Faktorenanalyse, Diskriminanzanalyse • Einführung in SPSS
Grundlagen kommunaler Infrastrukturplanung (KIP) II	<p>Methoden empirischer Sozialforschung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Ablauf empirischer Sozialforschung • Objektbereiche • Skalen • Gütekriterien • Auswahl/Stichproben • Erhebungsinstrumente/ Erhebungsmethoden • Non-Response • Auswertung <p>Städtebauliches Projektmanagement und Planungsinformationssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen Projektmanagement • Berechnungsverfahren für Renditeermittlung von Immobilienprojekten • Projektentwicklung in Public-Private-Partnerships • Erschließung/Bebauung von Wohngebieten • Erschließung im Kostenvergleich • GIS-Systeme • Planungsinformationssysteme im Stadtbauwesen (Theorie GIS, Anwendung in der Stadt-, Regional- und Verkehrsplanung)
Ergänzendes Wahlfach	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrinhalte in fachlichem Bezug zu Stadtbauwesen und Stadtverkehr

§ 20**Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums**

- (1) Für das Studium des Stadtbauwesens und Stadtverkehrs sind gemäß § 19 Nr. 5.30 MPO im Hauptstudium zwei Leistungsnachweise zu erbringen - und zwar:
 1. Übung zu Methodik der Stadt- und Regionalplanung
 2. Seminararbeit mit Referat
- (2) Darüber hinaus ist je ein Teilnahmenachweis in
 1. Übung zu Methodik der Verkehrsplanung
 2. Städtebau- und Verkehrsseminar
 3. Übungen zur Kommunalen Infrastrukturplanung (Methodische Grundlagen, Statistische Verfahren in der räumlichen Planung)
 4. Übung zu Wahlfachvorzulegen.
- (3) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 und Teilnahmenachweise nach Absatz 2 sind Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung.

§ 21**Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung in Stadtbauwesen und Stadtverkehr besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert zwei Zeitstunden.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten.
- (4) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.
- (5) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen**§ 22****Weiterbildung, Promotion**

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH zu entnehmen.

§ 23
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 24
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 21.01.2002.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 28.02.2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

ANLAGE
STUDIENPLAN FÜR DAS GRUND- UND HAUPTSTUDIUM

I. Grundstudium

	VG	SWS	Art	Leistung
1. Grundlagen der Verkehrsplanung	P	2	V	
2. Übung zu Grundlagen der Verkehrsplanung	P	4	Ü	LN
3. Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	P	2	V	
4. Übung zu Grundlagen der Stadt- u. Regionalplanung	P	2	Ü	TN
5. Studienarbeit	P	4	StA	LN
6. Angewandte Statistik	P	0,5	V	
7. Übung zu Angewandte Statistik	P	0,5	Ü	TN
8. CAD-Kurs	P	2	Ü	TN
9. Ergänzende(s) Wahlfach/Wahlfächer in fachlichem Bezug zu Stadtbauwesen und Stadtverkehr (in Abstimmung mit dem Lehrstuhl)	WP	3	V	
	WP	2	Ü	TN
Summe		22		
ZWISCHENPRÜFUNG				

II. Hauptstudium

1. Methodik der Verkehrsplanung	P	2	V	
2. Übung zu Methodik der Verkehrsplanung	P	2	Ü	TN
3. Methodik der Stadt- und Regionalplanung	P	2	V	
4. Übung zu Methodik der Stadt- u. Regionalplanung	P	4	Ü	LN
5. Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung	P	1	V	
6. Seminararbeit mit Referat	P	4	R	LN
7. Städtebau- und Verkehrsseminar	P	2	S	TN
8. Kommunale Infrastrukturplanung (KIP) I				
- Methodische Grundlagen	P	1	V	
- Übung zu Methodische Grundlagen	P	1	Ü	TN
- Statistische Verfahren in der räumlichen Planung	P	0,5	V	
- Übung zu statistischen Verfahren in der räumlichen Planung	P	0,5	Ü	TN
9. Kommunale Infrastrukturplanung (KIP) II				
- Methoden der empirischen Sozialforschung	P	0,5	V	
- Städtebauliches Projektmanagement	P	0,5	V	
- Übung zu Städtebauliches Projektmanagement	P	0,5	Ü	
- Planungsinformationssysteme	P	0,5	V	
10. Ergänzende(s) Wahlfach/Wahlfächer in fachlichem Bezug zu Stadtbauwesen und Stadtverkehr (in Abstimmung mit dem Lehrstuhl)	WP	2	V	
	WP	2	Ü	TN
Summe		26		
MAGISTERPRÜFUNG				

Verpflichtungsgrad der Lehrveranstaltung (LV): P = Pflicht, WP = Wahlpflicht
V = Vorlesung, Ü = Übung, StA = Studienarbeit, R = Referat u. Seminararbeit, S = Seminar
LN = Leistungsnachweis, TN = Teilnahmenachweis, SWS = Semesterwochenstunden

Anhang
Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241/ 80-1
www.rwth-aachen.de

Lehrstuhl für Stadtbauwesen und Stadtverkehr

52074 Aachen, Mies-van-der-Rohe-Str. 1
Tel.: 0241/ 8025201 und 8025200 (Sekretariat)
Fax.: 0241/ 8022247
Email: b.beckmann@isb.rwth-aachen.de
<http://www.rwth-aachen.de/isb>
Sprechstunden nach vorheriger Anmeldung

Fakultät für Bauingenieurwesen

52056 Aachen Mies-van-der-Rohe-Str. 1
Sekretariat: Tel.: 0241/ 80-25079 Fax: 0241/ 80-22201
Öffnungszeiten: Mo - Fr

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241/ 80-96002, 80-96046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241/ 80-96046

Fachschaft 7/1

52056 Aachen, Kármánstr. 11
Tel.: 0241/ 80 96001

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3
Tel. 0241/ 80-93792
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1

Tel: 0241/ 80-94008; -94009; -94020; -94021; -94214; -94515

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83

Tel.: 0241/ 80-94050; -94051,

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241/ 80-94342

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BAföG): Tel. 0241/ 888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241/ 888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241/ 80-24100; -24108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241/ 80-94018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241/ 80-93576